

Ggf. bereits erfolgte Maßnahmen der Schule (z.B. Einbeziehung von Beratungslehrkräften, Schulpsychologen, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, Mobile Sonderpädagogische Hilfe)(Anlagen bitte beilegen)

Erkenntnisse außerschulischer Einrichtungen (keine, siehe Anlagen*)

Feststellung:

Das Kind _____ kann nach Einschätzung der aufnehmenden Schule und nach Maßgabe des BayEUG Art 41 Abs. 5 BayEUG nicht an der Grundschule beschult werden, da voraussichtlich

- der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf und die soziale Teilhabe an der Regelschule - auch mit Unterstützung des Mobilien Sonderpädagogischen Dienstes - nicht hinreichend erfüllt werden können.
- das Kind in seiner Entwicklung gefährdet ist.

Empfehlung:

- Die Eltern werden gebeten, sich an der Pestalozzi-Schule beraten zu lassen.
- Rückstellung und Überprüfung auf Aufnahme in einer schulvorbereitenden Einrichtung (SVE)
- Überprüfung auf Aufnahme in eine Diagnose- und Förderklasse (DFK)

2. Die Eltern wünschen die Einschulung am Sonderpädagogischen Förderzentrum in Fürstenfeldbruck

Das Kind _____ kann nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 1 BayEUG an der Grundschule oder Förderschule beschult werden. Die Erziehungsberechtigten wünschen eine Unterrichtung und Förderung an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung. Für die Aufnahme am Sonderpädagogischen Förderzentrum Fürstenfeldbruck ist ein sonderpädagogisches Gutachten erforderlich.

Die Erziehungsberechtigten wurden bezüglich des Förderbedarfs ihres Kindes informiert und ausführlich beraten. Ihnen wurde empfohlen sich auch am Sonderpädagogischen Förderzentrum Fürstenfeldbruck umfassend beraten zu lassen vgl. Art. 41 Abs. 3 BayEUG.

(evtl. Daten der Gespräche)

Ort / Datum

Unterschrift Schulleitung